

# BEANTRAGUNG VON LEISTUNGEN ZUR FRÜHFÖRDERUNG

## EINE HANDREICHUNG FÜR ELTERN





# 1

## WAS IST FRÜHFÖRDERUNG?

Frühförderung ist ein Angebot zur Unterstützung der frühen kindlichen Entwicklungschancen von Kindern mit Behinderung und entwicklungsgefährdeten Kindern und ihrer Familien im Alter von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Frühförderung kann pädagogische, psychologische, soziale, therapeutische und medizinische Hilfen beinhalten.

*Sie trägt dazu bei, dass Kinder in ihrem weiteren Leben möglichst selbstständig und unabhängig von Hilfen am sozialen Leben und Bildung teilhaben können.*

## 2

## WO GIBT ES FRÜHFÖRDERUNG?

In Schleswig-Holstein gibt es:

- ➔ **A) PÄDAGOGISCHE FRÜHFÖRDERSTELLEN**, in denen die heilpädagogische Frühförderung angeboten wird (verschiedene Träger in Kreisen und Städten)
- ➔ **B) INTERDISZIPLINÄRE FRÜHFÖRDERSTELLEN**, in denen heilpädagogische, psychologische, physiotherapeutische, ergotherapeutische und logopädische Leistungen als „Komplexeleistung Frühförderung“ angeboten werden.
- ➔ **C) SOZIALPÄDIATRISCHE ZENTREN**, in denen ärztliche, psychologische, heilpädagogische, physiotherapeutische, ergotherapeutische und logopädische Leistungen angeboten werden, wenn Kinder aufgrund der Schwere einer chronischen Erkrankung nicht von geeigneten Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können oder die bisherigen ambulanten Maßnahmen nicht ausreichend erscheinen.

*Es gibt drei sozialpädiatrische Zentren in Schleswig-Holstein, wenige Interdisziplinäre Frühförderstellen und ein Netz vieler Heilpädagogischer Frühförderstellen. Manche Frühförderstellen bieten sowohl die Komplexeleistung als auch die heilpädagogische Frühförderung an.*

# 3

## WANN KANN MEIN KIND FRÜHFÖRDERUNG ERHALTEN?

Verläuft die kindliche Entwicklung deutlich anders als bei einem gleichaltrigen typisch entwickelten Kind, könnten Leistungen der Frühförderung hilfreich sein.

Kinder, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, haben einen **Rechtsanspruch auf Frühförderung**.

Es muss vom **Amt für Eingliederungshilfe** geprüft werden, ob ein Kind wenigstens „von Behinderung bedroht ist“, damit ihm Frühförderung zusteht. Nur dann können die Leistungen bewilligt werden.

*Wenn ein Kind Frühförderung erhält, bedeutet das also nicht zwangsläufig, dass eine wesentliche Behinderung des Kindes vorliegt, es sei denn, es liegt eine eindeutige Diagnose vor. Die Frühförderung hat auch die Aufgabe, eine drohende Behinderung abzumildern oder zu verhindern.*





# 4

## ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag muss zum zuständigen Rehabilitationsträger des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Als Rehabilitationsträger (Reha-Träger) werden Institutionen bezeichnet, die Leistungen zur sozialen, medizinischen oder beruflichen Rehabilitation und Teilhabe erbringen. Sie übernehmen die Kosten. Zuständig ist meistens das Amt für Eingliederungshilfe (oftmals Teil des Sozialamts), es kann aber auch das Jugendamt oder die Krankenkasse sein.

Am besten geben Sie den Antrag persönlich beim Empfang ab und lassen sich den Empfang auf **einer Kopie bestätigen. Der Antrag kann formlos erfolgen.**

Falls der Antrag bei einem falschen Rehabilitationsträger eingereicht wurde, ist dies für Ihren Antrag unschädlich. Dann wird die Zuständigkeit geklärt und ggf. ein Gutachten zur Entscheidungsfindung eingefordert. Hierdurch kann sich die Entscheidungsfrist entsprechend verlängern.

***Praxishinweis: Wenn vorhanden, sollten Eltern einen aktuellen ärztlichen Bericht vorlegen und das Amt für Eingliederungshilfe in ihrem formlosen Antrag um Entscheidung auf Grundlage des Berichts bitten. Der Rehabilitationsträger prüft nun Ihren Antrag und bescheidet.***

5

## WUNSCH- UND WAHLRECHT

Besteht der Wunsch, Frühförderung **in einer bestimmten Einrichtung** zu erhalten, so wird dem nur entsprochen, wenn dies **nach der Besonderheit des Einzelfalls** erforderlich ist. Wir empfehlen daher, immer einen Antrag zu stellen, aus dem der vollständige Sachverhalt erkennbar wird.

6

## WIDERSPRUCH

Ist ein ablehnender Bescheid ergangen, so sollte Widerspruch eingelegt werden, **damit der Bescheid nicht rechtskräftig wird**. Der Widerspruch muss **innerhalb einer Frist von einem Monat** nach Bekanntgabe eingelegt werden. Ein schriftlicher Bescheid, der durch die Post übermittelt wird, gilt grundsätzlich mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Die Widerspruchsfrist verlängert sich auf ein Jahr, wenn der Bescheid keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung enthielt.

*Der Widerspruch sollte begründet werden. Die Begründung ist nicht zwingend erforderlich, aber unbedingt sinnvoll, um die Sachverhaltsermittlung zu verkürzen und seine eigenen oft ausschlaggebenden Gründe anzuführen. Die Begründung kann allerdings nachgereicht werden und muss nicht innerhalb der Monatsfrist erfolgen.*





# 7

## BERATUNG UND HILFE

Begleitend zum Antragsverfahren kann es sinnvoll sein, fachliche Beratung anzufragen. Die Fachkräfte in den Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren bieten Unterstützung an.

Bei sozialen, finanziellen und sozialrechtlichen Fragestellungen sowie Fragen zur Antragstellung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen:

### **Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.**

Kontakt: Boninstr. 3-7, 24114 Kiel  
Telefon: (0431) 90 88 99 - 12  
E-Mail: [info@lvkm-sh.de](mailto:info@lvkm-sh.de)

[www.lvkm-sh.de](http://www.lvkm-sh.de)

### **Die Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.**

Kontakt: Kastanienstraße 27, 24114 Kiel  
Telefon: (0431) 66 118 - 21  
E-Mail: [tofaute@lebenshilfe-sh.de](mailto:tofaute@lebenshilfe-sh.de)

[www.lebenshilfe-sh.de](http://www.lebenshilfe-sh.de)

### **Diakonisches Werk Schleswig-Holstein e.V.**

Kontakt: Kanalufer 48, 24768 Rensburg, Projekt „Auf Augenhöhe“  
Telefon: (04331) 593-223  
E-Mail: leuckfeld@diakonie-sh.de

[www.diakonie-sh.de](http://www.diakonie-sh.de)

**Beratung der Vertretung der Interessen der Hilfesuchenden  
bei Problemen mit Sozialbehörden und bei Verwaltungsakten:**

### **Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein**

Kontakt: Postfach 7121, 24171 Kiel  
Telefon: (0431) 988-1240  
E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

[www.landtag.ltsh.de](http://www.landtag.ltsh.de)

**Rat und Hilfe für Menschen mit Behinderung, bei Grundsatzangelegenheiten  
oder unklaren Zuständigkeiten:**

### **Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein**

Kontakt: Postfach 7121, 24171 Kiel  
Telefon: (0431) 988-1620  
E-Mail: LB@landtag.ltsh.de

[www.landtag.ltsh.de](http://www.landtag.ltsh.de)

# IMPRESSUM

## Herausgeber:

Der Paritätische Schleswig-Holstein  
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
VIFF Ländervereinigung Nord e.V.  
Lebenshilfe Schleswig Holstein

**Text:** Alexandra Arnold, Fabian Frei, Michaela Otte, Liane Simon

**Gestaltung:** Ulrike Polster, Design Elbvororte

**Fotos:** fotolia.de, Ruth Schumann, Lydia Tobolt-Meyer, Gabriele Kascha, Katja Ulrich

1. Auflage 2016

